

INHALT

Mitteilungen

Notarbestätigungen aufgrund Einsicht in die Markentabelle	721
Termine der ersten notariellen Fachprüfung 2014	722
Siebte Verleihung des Helmut-Schippel-Preises mit Symposium „Mehrseitige und drittbegünstigende Verträge“	723
Veranstaltungen des Fachinstituts für Notare	723
Verbraucherpreisindex für Deutschland im August 2013	724

Aktuelles Forum

<i>Falkner</i> , Zum Ausschluss des Versorgungsausgleichs	725
---	-----

Aufsätze

<i>Everts</i> , Von gesetzlichen Verboten und zwingendem Recht – zur Zulässigkeit des Nachweisverzichts im Klauselerteilungsverfahren	730
<i>Preuß</i> , Das Gesetz zur Übertragung von Aufgaben im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf Notare	740

Rechtsprechung

I. Allgemeines

1. Anspruch auf Rückzahlung der vom Schuldner geleisteten Kaufpreisanzahlung abzüglich des Nichterfüllungsschadens des Verkäufers bei Ablehnung der Erfüllung des Kaufvertrages durch den Insolvenzverwalter <i>BGH, Urt. v. 7. 2. 2013 – IX ZR 218/11</i>	755
2. Vertragliche Zinslast aus der Bürgschaftssumme als Maßstab der krassen finanziellen Überforderung bei Höchstbetragsbürgschaften <i>BGH, Urt. v. 19. 2. 2013 – XI ZR 82/11</i>	758
3. Schadensersatzpflicht des Sicherungsnehmers bei Nichterfüllung des Rückgewähranspruchs nach endgültigem Wegfall des Sicherungszwecks <i>BGH, Urt. v. 19. 4. 2013 – V ZR 47/12</i>	760

II. Liegenschaftsrecht

1. Eintragung eines Rechtshängigkeitsvermerks im Grundbuch aufgrund einstweiliger Verfügung <i>BGH, Beschl. v. 7. 3. 2013 – V ZB 83/12</i>	765
---	-----

2. Vereinbarung der sofortigen Fälligkeit einer „abstrakten Verkehrshypothek“; Hypothekenfähigkeit des Anspruchs aus abstraktem Schuldversprechen oder Schuldanerkenntnis
OLG Köln, Beschl. v. 19. 4. 2013 – 2 Wx 54/13 768

III. Familienrecht

1. Anpassung eines ehevertraglichen Verzichts auf den Versorgungsausgleich an geänderte Verhältnisse im Wege der Ausübungskontrolle
BGH, Beschl. v. 27. 2. 2013 – XII ZB 90/11 773

2. Sittliche Rechtfertigung einer Volljährigenadoption nur bei Vorliegen einer Eltern-Kind-Beziehung, nicht bei einem Altersunterschied zwischen dem Annehmenden und dem Anzunehmenden von nur zwölf Jahren
KG, Beschl. v. 27. 3. 2013 – 17 UF 42/13 780

IV. Erbrecht

1. Auslegung einer Zahlung „als Ausgleich für die Pflichtteilsansprüche“ als Pflichtteilsverlangen, das den Bedingungseintritt einer Pflichtteilsstrafklausel auslöst
OLG Hamm, Beschl. v. 13. 2. 2013 – I-15 W 421/12 785

2. Nichtigkeit der Erbeinsetzung einer Person, die „sich bis zu meinem Tode um mich kümmert“
OLG München, Beschl. v. 22. 5. 2013 – 31 Wx 55/13 788

V. Handels- und Gesellschaftsrecht

1. Keine Nichtigkeit des Verpflichtungs- und des Erfüllungsgeschäfts bei Verstoß gegen § 57 AktG
BGH, Urt. v. 12. 3. 2013 – II ZR 179/12 789

2. Eintragungsfähigkeit eines Nießbrauchs an einem Kommanditanteil im Handelsregister
OLG Stuttgart, Beschl. v. 28. 1. 2013 – 8 W 25/13 793

3. Zulässigkeit der Löschung des Widerspruchs gegen eine Gesellschafterliste als „actus contrarius“ zur Zuordnung
KG, Beschl. v. 17. 5. 2013 – 12 W 30/12 796

Buchbesprechungen

Armbrüster/Preuß/Renner, Beurkundungsgesetz und Dienstordnung für Notarinnen und Notare (*Meyer*) – Werner, Beiträge zum Zivil- und Zivilprozessrecht (*Kanzleiter*) – Winkler, Beurkundungsgesetz (*Harders*) 798

Deutsche Notar-Zeitschrift

VERKÜNDUNGSBLATT DER BUNDESNOTARKAMMER

Herausgegeben im Auftrag der Bundesnotarkammer von
RA und Notar Manfred Blank, Lüneburg,
Notar a. D. Prof. Dr. Günter Brambring, Köln,
Notar a. D. Prof. Dr. Rainer Kanzleiter, Ulm

10 | 2013

Heft 10, Oktober 2013
Seite 721 – 800

MITTEILUNGEN

Notarbestätigungen aufgrund Einsicht in die Markentabelle

Die Bundesnotarkammer hat mit Rundschreiben Nr. 05/99 vom 17. 2. 1999 (DNotZ 1999, 369 ff.) Formulierungsvorschläge für Notarbestätigungen und Treuhandaufträge herausgegeben. Diesen Vorschlägen gingen intensive Gespräche mit dem Zentralen Kreditausschuss (nun: Die Deutsche Kreditwirtschaft [DK]) voraus. Der vorgenannte Formulierungsvorschlag für eine Notarbestätigung sieht als mögliche Tatsachengrundlage für die gutachterliche Äußerung des Notars auch die Einsicht in die Markentabelle des Grundbuchamtes vor.

I. Einsicht in die Markentabelle als ausreichende Tatsachengrundlage

Der in NJW 2012, 1841 ff. veröffentlichte Aufsatz „Die Notarbestätigung bei Darlehensauszahlung vor Eintragung der Grundschild“ von *Keilich/Schönig* kritisierte die Praxis der Notarbestätigung aufgrund Einsichtnahme in die Markentabelle als bedenklich. Daraufhin erreichten die Bundesnotarkammer vereinzelte Anfragen aus der Praxis, ob der Formulierungsvorschlag zur Notarbestätigung in diesem Punkt überholt sei.

Der Ausschuss für Schuld- und Liegenschaftsrecht und der Ausschuss für notarielles Berufsrecht haben diese Frage jeweils beraten. Ferner fand diesbezüglich ein Gespräch mit Vertretern der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) statt. Ergebnis war jeweils, dass die Formulierungsvorschläge weiterhin aktuell sind und mithin für die notarielle Praxis kein Änderungsbedarf besteht.

Dem liegen maßgeblich die folgenden Erwägungen zugrunde:

Das Risiko einer Valutierung vor Eintragung des Grundpfandrechts liegt beim Darlehensgeber. Dieser entscheidet aufgrund einer betriebswirtschaftlichen Abwägung der Vor- und Nachteile einer vorgezogenen Auszahlung.

Der Notar kann bereits aufgrund des berufsrechtlichen Verbots der Garantieübernahme gemäß § 14 Abs. 4 BNotO nicht dafür einstehen, dass eine bestimmte Eintragung erfolgen wird.

Vielmehr stellt der Notar als Gutachter ihm ersichtliche Tatsachen fest, wobei er die Tatsachengrundlage offenlegt, und folgert aus dieser Tatsachengrundlage, dass – ohne Berücksichtigung solcher Umstände, die ihm trotz vollständiger Auswertung der von ihm aufgeführten Erkenntnisquellen nicht ersichtlich sein können – derzeit aus rechtlicher Sicht mit der gewünschten Eintragung zu rechnen ist.

Die unterschiedliche Qualität der im Formulierungsvorschlag zur Notarbestätigung angegebenen möglichen Tatsachengrundlagen ist den Kreditinstituten bekannt und fließt in die betriebswirtschaftliche Abwägung mit ein.

II. Frist zwischen Stellung der Anträge und Einsichtnahme

Die Erläuterungen zum Rundschreiben Nr. 05/99 (Ziff. III 2 c) führen aus, dass für das Datum der Einsicht grundsätzlich keine Mindestfrist empfohlen wird, die nach Stellung der Anträge einzuhalten ist. Besonderheiten gelten jedoch für Hypothekenbanken und verwandte Institute, die durch das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen angehalten sind, Darlehen erst auszuzahlen, wenn eine notarielle Bestätigung vorliegt, die auf einer mindestens sieben Tage seit Eingang der Anträge beim Grundbuchamt durchgeführten Akteneinsicht beim Grundbuchamt beruht (vgl. DNotZ 1987, 2 f.).

Der Ausschuss für Rechtsfragen des Verbands deutscher Pfandbriefbanken (vdp) e. V. kam auf seiner Sitzung im Mai 2013 zu dem Ergebnis, dass die Einhaltung der 7-Tages-Frist auch bei Einsichtnahme in die Markentabelle für die Deckungsfähigkeit grundpfandrechtl. besicherter Darlehen künftig unverzichtbar ist. Die Markentabelle dient lediglich als Ersatz für die Einsichtnahme in die Grundakten, macht jedoch die Einhaltung der 7-Tages-Frist nicht entbehrlich. Der vdp hat darum gebeten, diese Information als Hintergrundwissen an die Notare weiterzugeben.

Termine der ersten notariellen Fachprüfung 2014

Das Prüfungsamt für die notarielle Fachprüfung bei der Bundesnotarkammer gibt gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung des Bundesministeriums der Justiz über die notarielle Fachprüfung (NotFV) bekannt, dass die schriftliche Prüfung des ersten Prüfungstermins des Jahres 2014 vom 24. 3. 2014 bis zum 28. 3. 2014 stattfinden wird. Die Aufsichtsarbeiten sind gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 NotFV an den Wochentagen Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag anzufertigen.

Die Antragsfrist für die Zulassung zur Prüfung endet am 27. 1. 2014 (Eingang des Antrags beim Prüfungsamt).

Die Termine der mündlichen Prüfung werden nach Abschluss der Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten festgelegt und den zugelassenen Prüflingen schriftlich mitgeteilt.

Berlin, den 30. August 2013

Die Leiterin des Prüfungsamtes für die notarielle Fachprüfung bei der Bundesnotarkammer

Siebte Verleihung des Helmut-Schippel-Preises mit Symposium „Mehrseitige und drittbegünstigende Verträge“

Am 15. 11. 2013 wird die Deutsche Notarrechtliche Vereinigung e. V. im Rahmen des Symposiums „Mehrseitige und drittbegünstigende Verträge“ des Instituts für Notarrecht an der Georg-August-Universität Göttingen den Helmut-Schippel-Preis 2012 für eine hervorragende praxisbezogene wissenschaftliche Arbeit auf dem Gebiet des Notarrechts verleihen. Preisträger 2012 ist Akad. Rat *Dr. Michael Zwanzger*, Universität Bayreuth, mit seiner Doktorarbeit „Der mehrseitige Vertrag“.

Die Preisverleihung mit Symposium findet um 14.30 Uhr in der Aula der Georg-August-Universität Göttingen, Wilhelmsplatz 1, 37073 Göttingen, statt.

Referenten sind: *Prof. Dr. Nicola Preuß*, Universität Düsseldorf, Notar a.D. *Prof. Dr. Rainer Kanzleiter*, Ulm, Vorsitzender der NotRV, und der Preisträger. Die Laudatio wird *Prof. Dr. Dres. h. c. Harm Peter Westermann*, Universität Tübingen, halten.

Zum Ausklang der Veranstaltung wird zu einem kleinen Empfang geladen

Die Teilnahme steht jedem Interessierten offen und ist kostenfrei. Aus organisatorischen Gründen wird um eine Anmeldung zur Veranstaltung und zum Empfang per Telefax 0551/397395 oder E-Mail: sekretariat.spickhoff@jura.uni-goettingen.de gebeten. Weitere Informationen siehe unter <https://www.uni-goettingen.de/de/367502.html>.

Veranstaltungen des Fachinstituts für Notare

1. Aktuelle Entwicklungen im Elektronischen Rechtsverkehr

Zeit/Ort: 30. 10. 2013, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum
Referent: *Walter Büttner*, BNotK, Berlin/Geschäftsführer der NotarNet GmbH, Köln
Kostenbeitrag: 310,- € / ermäßigt 240,- € / 185,- € (für Mitarbeiter)

2. Intensivkurs Überlassungsvertrag

- Zeit/Ort:* 8. – 9. 11. 2013, Kiel, Atlantic Hotel Kiel
Referenten: Rechtsanwalt und Notar, Steuerberater *Dr. Reinhard Geck*, Hannover, Notar *Dr. Jörg Mayer*, Simbach am Inn
Kostenbeitrag: 445,- € / ermäßigt 345,- €
(Mitglieder der Schleswig-Holsteinischen Notarkammer werden gebeten, sich direkt dort anzumelden)

3. Haftungsfallen im Gesellschaftsrecht

- Zeit/Ort:* 9. 11. 2013, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum
Referenten: Notar *Prof. Dr. Heribert Heckschen*, Dresden, Rechtsanwalt *Dr. Andreas Heidinger*, DNotI, Würzburg
Kostenbeitrag: 310,- € / ermäßigt 240,- €

Eine Veranstaltung kann aus wichtigem Grund, z. B. bei zu geringer Teilnehmerzahl, bei Ausfall bzw. Erkrankung eines Referenten, Hotelschließung oder höherer Gewalt abgesagt werden. Im Fall einer zu geringen Teilnehmerzahl erfolgt die Absage nicht später als zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung. In allen anderen Fällen einer Absage aus wichtigem Grund sowie in Fällen notwendiger Änderungen des Programms, insbesondere eines Dozentenwechsels, wird das DAI die Teilnehmer so rechtzeitig wie möglich informieren. Muss ausnahmsweise eine Veranstaltung abgesagt oder verschoben werden, wird die bezahlte Teilnehmergebühr umgehend erstattet. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, außer in Fällen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens der gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen des DAI.

Anfragen und Anmeldungen sind zu richten an das Deutsche Anwaltsinstitut e. V. – Fachinstitut für Notare –, Universitätsstr. 140, 44799 Bochum, Telefon 0234/9706418, Telefax 0234/703507, E-Mail: notare@anwaltsinstitut.de, Internet: www.anwaltsinstitut.de, Bankverbindung: National-Bank AG (BLZ 360 200 30), Konto-Nr. 6471110.

Verbraucherpreisindex für Deutschland im August 2013

Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes ist der Verbraucherpreisindex für Deutschland auf Basis 2010 = 100 im August 2013 gegenüber August 2012 um 1,5 % (106,1) gestiegen. Im Vergleich zum Juli 2013 blieb der Index unverändert.

Das Statistische Bundesamt ist im Internet unter www.destatis.de vertreten (Service-Nr. 0611/75-4777, E-Mail: www.destatis.de/kontakt).